

SATZUNG

der

Spvgg. 1930 RAUISCHHOLZHAUSEN e.V.

zuletzt geändert per Beschluss der
Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23. Februar 2013

I. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereines

- (1) Der Verein führt den Namen Spvgg. 1930 Rauschholzhausen e.V.
Er hat seinen Sitz in Rauschholzhausen und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußball-, Tischtennis-, Turn- und Freizeitsports, auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Hessischen Fußball-Verband e.V., im Hessischen Tischtennis-Verband e.V., im Hessischen Turnverband e.V. und den Dachorganisationen.

§ 2

Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei Erfüllung der Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins, kann eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.
- (2) Es ist nicht zulässig, dass Personen durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den Ortsteil Rauschholzhausen der Gemeinde Ebsdorfergrund, mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

§ 3

Geschäfts- und Verwaltungsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

Das Verwaltungsjahr beginnt nach Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung und endet nach 2 Jahren mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Art der Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus:

1. ordentlichen Mitgliedern (ab dem 18. Lebensjahr)
2. Jugendlichen (14 bis 17 Jahre)
3. Kindern (bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres)
4. Ehrenmitgliedern

§ 5 Ehrungen

- (1) Ordentliche Mitglieder und Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ebenso wird Ehrenmitglied, wer dem Verein 50 Jahre angehört. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von Beitragszahlungen befreit.
- (2) Für 25- /40- und 50-jährige Vereinszugehörigkeit wird vom Verein eine Ehrenurkunde verliehen.

§ 6 Jugendmitglieder

Jugendmitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Alle unbescholtenen Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Bestrebung des Vereins unterstützen und die Satzung vorbehaltlich anerkennen. Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Nicht volljährige Antragsteller benötigen zusätzlich die schriftliche Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) Die Neuaufnahme wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung, der nur für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist,
 - c) zu einem anderen Zeitpunkt auf Antrag des Mitgliedes und aufgrund eines zu bestätigenden Vorstandsbeschlusses,
 - d) durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit 2/3-Mehrheit des gesamten Vorstandes.
- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft müssen alle in Verwahrung des ausgeschiedenen Mitgliedes befindlichen, vereinseigenen Gegenstände und Unterlagen an den Verein zurückgegeben werden.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

§ 9 Ausschluss und Maßregeln

- (1) Der Ausschluss ist nach pflichtmäßigem Ermessen des gesamten Vorstandes mit einem 2/3-Mehrheitsbeschluss (siehe § 8) zulässig:
 - a) bei Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen nach Anmahnung per Brief,
 - b) aus schwerwiegenden Gründen, insbesondere wenn ein Mitglied die Interessen des Vereines gröblich verletzt.
- (2) Ist das Mitglied trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages nicht bereit, erfolgt der Vereinsausschluss per Vorstandsbeschluss.

- (3) Der Vereinsausschluss ist mit 2/3 Mehrheit des Gesamtvorstandes in einer Vorstandssitzung zu beschließen.
- (4) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch Brief mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann gegen diese Entscheidung binnen einer Frist von 2 Wochen Beschwerde beim Vorstand einlegen, die auch dem Ältestenrat bekannt gegeben werden muss. Vorstand und Ältestenrat entscheiden gemeinsam mit 2/3-Mehrheit über Bestätigung oder Rücknahme der Vorstandsentscheidung.
- (5) Der Vereinsausschluss wird in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
- (6) Bei Vergehen im sportlichen Bereich, findet die Straf- und Rechtsordnung der Fachverbände des Landessportbundes Hessen e.V., Anwendung.

III. RECHTE UND PFLICHTE DER MITGLIEDER

§ 10 Pflichten der Mitglieder und Ausübung des Mitgliedschaftsrechtes

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein pünktlich und termingerecht nachzukommen.
- (2) Den Anordnungen des Vorstandes und der von ihr bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten, sowie den Abteilungsleitern und den Spielführern in allen Sportangelegenheiten, sind Folge zu leisten.
- (3) Die Mitgliedsrechte können nur persönlich ausgeübt werden, sie sind nicht übertragbar.
- (4) Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
 - a) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung oder Kommunikation mit den Verbänden.
 - b) Im Zusammenhang mit seinem Sport- und Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
 - c) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
 - d) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form nur soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

§ 11 Beiträge

- (1) Folgende Beiträge werden vom Verein erhoben:
 - a) der Jahresbeitrag, maßgeblich dafür ist die Mitgliedschaft per Stichtage 1. Januar und 30. Juni
 - b) Umlagen nach Bedarf
- (2) Festsetzung der Beiträge:
Die Höhe der Jahresbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes für alle Mitgliedsgruppen durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Dasselbe gilt für Umlagen, für die jedoch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig ist.

(4) Fälligkeit der Beiträge:

Der Jahresbeitrag ist in der Mitte des Kalenderjahres fällig. Umlagen sind innerhalb der von der Mitgliederversammlung bestimmten Frist fällig.

(5) Ermäßigung, Stundung und Erlass von Beiträgen:

- a) Gehören dem Verein mehrere Mitglieder aus einer Familie an, so wird eine Familienermäßigung eingeräumt, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt wird.
- b) Mitgliedern, die sich nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch in der Schul- und Berufsausbildung befinden, oder kein eigenes Einkommen haben, kann die Zahlung des Jugendbeitrages in der jeweils festgesetzten Höhe eingeräumt werden, wenn ein begründeter, schriftlicher Antrag vorliegt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Ebenso verhält es sich mit Mitgliedern, die ihren Grundwehr- oder Zivildienst ableisten.
- c) Der Schatzmeister ist berechtigt, rückständige Beiträge im Wege der Nachnahme oder durch andere geeignete Mittel einzuziehen.
- d) Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(6) Einzug der Beiträge

- a) Der Einzug des Beitrages erfolgt per Bankeinzug.
- b) Das Mitglied ist verpflichtet, etwaige Änderungen der Bankverbindung rechtzeitig an den Schatzmeister mitzuteilen. Entstehende Kosten durch Rückbelastung wegen fehlerhafter Angaben zur Bankverbindung bzw. zurückgewiesene Beitragsforderungen sind vom Mitglied zu ersetzen.
- c) Mit der Speicherung, Übermittlung und der Verarbeitung der personenbezogenen Daten für Vereinszwecke, gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, erklärt sich das Mitglied einverstanden. Das Mitglied hat jederzeit die Möglichkeit, vom Verein Auskunft über diese Daten zu erhalten.
Das Mitglied ermächtigt den Verein, den Jahresbeitrag von seinem Bankkonto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist das Mitglied sein Kreditinstitut an, die vom Verein auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 12 Allgemein

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,
der Vorstand,
die Ausschüsse,
der Ältestenrat.

Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus, können aber eine Ehrenamtspauschale geltend machen.

§ 13 Die Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die Ehrenamtspauschale ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins.
- Die Tätigkeit muss der Förderung der Vereinsziele (Gemeinnützigkeit) dienen.
- Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, also zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nehmen.

§ 14 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Alle 2 Jahre, nach Beendigung des Geschäftsjahres, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung - Generalversammlung - einzuberufen.
- (2) Sie nimmt insbesondere die Vorstands-, Geschäfts- und Kassenberichte entgegen und beschließt die Entlastung des Vorstandes.
- (3) Sie beschließt des Weiteren über den Vorschlag zum ordentlichen Haushaltsplan und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr.
- (4) Sie wählt die Mitglieder des Vorstandes, des Ältestenrates, der Ausschüsse und zwei Kassenprüfer. Letztere dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Ältestenrates sein, ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus und wird durch Neuwahl ergänzt.
- (5) Geheime Wahl erfolgt nur dann, wenn mehrere Kandidaten für ein Amt in Vorschlag gebracht werden.
- (6) Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen findet alle 2 Jahre eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Weiterhin können mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Der Vorstand muss in diesem Fall binnen einer Frist von 4 Wochen diese Versammlung einberufen.
- (3) Angelegenheiten, die in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung behandelt und durch Beschluss verabschiedet wurden, können nicht Anlass einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im gleichen Jahr sein.

§ 16 Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Einladung der vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ebsdorfergrund und Aushang im Vereinskasten.

§ 17 Anträge zur Tagesordnung

Anträge zur Behandlung innerhalb der Tagesordnung sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

§ 18 Leitung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch die Stellvertreter.
- (2) In der ordentlichen Mitgliederversammlung - Generalversammlung - wird, nach dem Bericht des Vorstandes, aus den Reihen der Mitglieder ein Versammlungsleiter gewählt. Dieser leitet die Versammlung bis der Vorstand gewählt ist.

§ 19
Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% stimmberechtigter Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger Mitglieder als in Ziffer (1) vorgeschrieben, anwesend sind.
- (3) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterschreiben.

V. DER VORSTAND

§ 20
Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden,
seinem Stellvertreter,
dem Schatzmeister und seinem Vertreter,
dem Schriftführer,
den Abteilungsleitern und
dem Sport- und Jugendwart.

Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 13 kann nach vorangegangenem Vorstandsbeschluss den Berechtigten eine Ehrenamtspauschale gewährt werden.

§ 21
Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren durch Stimmzettel oder per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat der Vorstand eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen.
- (5) In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die dem Verein mindestens zwei Jahre angehören.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 22
Aufgaben und Tätigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besorgt die gesamten Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister sind geschäftsführender Vorstand und vertreten den Verein nach außen hin, und zwar zu zweit (Vorstand im Sinne von § 26 BGB).
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Für Vorstandsbeschlüsse ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des den Vorstand führenden Vorstandsmitgliedes.

§ 23 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat gehört zum erweiterten Vorstand.
- (2) Zur Beratung und Unterstützung des Vorstandes werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung fünf Mitglieder in den Ältestenrat gewählt, die das 40. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 2 Jahre Mitglied sind.
- (3) Den Vorsitzenden bestimmt der Ältestenrat selbst.
- (4) Der Ältestenrat soll von Vorstand in allen grundsätzlichen Fragen gehört werden. Er ist zuständig für die Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereinslebens, wenn eine gütliche Regelung nicht möglich ist, insbesondere in Falle des § 9.

§ 24 Sonstige Ausschüsse

Bei Bedarf können vom Vorstand Ausschüsse gebildet werden, die nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

VI. SATZUNGSÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

§ 25 Satzungsänderungen

Zur Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit einer Mitgliederversammlung erforderlich. Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, ganz gleich ob sie vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebracht werden, mit der Einladung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 26 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung, die mindestens vier Wochen vor dieser Mitgliederversammlung zu verschicken ist, muss allen Mitgliedern der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekannt gegeben werden.
- (2) Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (3) Die Abwicklung der Vereinsgeschäfte erfolgt durch den Vorstand, der bis zur beendeten Abwicklung in seinem Amt verbleibt.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Ebsdorfergrund die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Rauschholzhausen zu verwenden hat.